

Gesellschaftsvertrag der VKU-Verkehrsdienst GmbH Stand: 29.04.2005	Gesellschaftsvertrag der VKU-Verkehrsdienst GmbH vom ...
§ 1 Firma und Sitz des Unternehmens (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: VKU-Verkehrsdienst GmbH. (2) Sitz der Gesellschaft ist Kamen. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (4) Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.	§ 1 Firma und Sitz des Unternehmens (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: VKU-Verkehrsdienst GmbH. (2) Sitz der Gesellschaft ist Kamen. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (4) Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt des Kreises Unna.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichem Personenverkehr im Verkehrsgebiet des Kreises Unna sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichem Personenverkehr im Verkehrsgebiet des Kreises Unna sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Gesellschaftskapital (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 Euro (fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro). Der Betrag der Stammeinlagen muss in Euro durch 50 (fünfzig) teilbar sein. (2) Geschäftsanteile dürfen nicht unter 2.500 Euro (zweitausendfünfhundert Euro) betragen. (3) Auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH als alleinige Gesellschafterin eine Bareinlage in Höhe von 25.600 Euro.	§ 3 Gesellschaftskapital (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 Euro (fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro). Der Betrag der Stammeinlagen muss in Euro durch 50 (fünfzig) teilbar sein. (2) Geschäftsanteile dürfen nicht unter 2.500 Euro (zweitausendfünfhundert Euro) betragen. (3) Auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH als alleinige Gesellschafterin eine Bareinlage in Höhe von 25.600 Euro.
§ 4 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: 1. der oder die Geschäftsführer, 2. die Gesellschafterversammlung.	§ 4 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: 1. der oder die Geschäftsführer, 2. die Gesellschafterversammlung.
§ 5 Geschäftsführer (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Proku-	§ 5 Geschäftsführer (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuris-

risten vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. (2) Die Geschäftsführer sind vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Gleiches gilt für im Falle der Liquidation für Liquidatoren.	ten vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. (2) Die Geschäftsführer sind vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Gleiches gilt für im Falle der Liquidation für Liquidatoren.
§ 6 Aufgaben der Geschäftsführung (1) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben. (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH einen Wirtschaftsplan und eine Stellenübersicht zur Zustimmung vorzulegen. (3) Zu folgenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH erforderlich: 1. Bestellung von Prokuristen, 2. Einstellung und Entlassung von Betriebsleitern, 3. Gewährung außertariflicher Leistungen, 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, deren Wert 50.000 Euro überschreiten, 5. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,	§ 6 Aufgaben der Geschäftsführung (1) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben. (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH einen Wirtschaftsplan und eine Stellenübersicht zur Zustimmung vorzulegen. (3) Zu folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH erforderlich: 1. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, deren Wert 50.000 Euro überschreitet,

6. Aufnahme von langfristigen Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, 7. Festsetzung der Beförderungstarife, 8. Beitritt zu Interessengemeinschaften, 9. sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. (4) Der Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen. (5) Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind zu beachten.	2. Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, 3. Abschluss von Erbbaurechts- Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, 4. Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 Euro übersteigt, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, 5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit Festlegung eines Geschäftsverteilungsplans, 6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, 7. Gewährung außertariflicher dauerhafter Leistungen, soweit diese nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind 8. Festsetzung der Beförderungstarife, (4) Der Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.
--	---

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von der Geschäftsführung durch Brief, Telefax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.**
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Geschäftsführer – im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln – eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird.**
- (3) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche oder schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen**

	nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird. (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.
§ 7 Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für: 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, 2. Festlegung des jährlichen Wirtschaftsplans, 3. Bestellung, Entlastung und Abberufung sowie Entscheidung über die Anzahl der Geschäftsführer, 4. Wahl des Abschlussprüfers, 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, insbesondere solcher im Sinne der §§ 291, 292 (1) Aktiengesetz 7. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 8. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 9. Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte, 10. Übertragung der Gesellschaft an Dritte, 11. Vereinigung des Unternehmens mit anderen Gesellschaften, 12. Auflösung der Gesellschaft, 13. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren	§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für: 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, 2. Entlastung der Geschäftsführer 3. Wahl des Abschlussprüfers, 4. Festsetzung des Wirtschaftsplans (vor Beginn des Wirtschaftsjahres) 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 6. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 8. Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von ihnen an andere Gesellschafter, 9. Übertragung des Unternehmens an Dritte, 10. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung, 11. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, insbesondere solcher im Sinne der §§ 291, 292 (1) Aktiengesetz 12. Auflösung der Gesellschaft, 13. Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung, 14. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,

	15. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, 16. Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.
§ 8 Vertretung in der Gesellschafterversammlung In der Gründungsversammlung wird die Gesellschafterin durch deren Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl vertreten. In allen folgenden Gesellschafterversammlungen nimmt die Rechte der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH ein jeweils vom Aufsichtsrat der Gesellschafterin zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschafterin wahr, und zwar nach Weisung des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH. In der Regel sollen hierfür der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH und in Vertretung der erste stellvertretende bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende vorgesehen werden.	§ 9 Vertretung in der Gesellschafterversammlung Die Rechte der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH in der Gesellschafterversammlung nimmt ein von der Gesellschafterversammlung der Gesellschafterin zu benennender Vertreter wahr, und zwar nach Weisung der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH. In der Regel sollen hierfür der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH und in Vertretung der erste stellvertretende bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende vorgesehen werden.
§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der Fristen entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH und der Gesellschafterversammlung der VKU-Verkehrsdienst GmbH vorzulegen.	§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der Fristen entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH und der Gesellschafterversammlung der VKU-Verkehrsdienst GmbH vorzulegen.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz findet entsprechende Anwendung. Die Rechte werden vom Kreis Unna ausgeübt. (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB.	(3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz findet entsprechende Anwendung. Die Rechte werden vom Kreis Unna ausgeübt. (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW. (6) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. (7) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde und bringt diese den Gesellschaftsvertretern zur Kenntnis.
	§ 11 Gleichstellung Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW anzuwenden.

§ 10 Schlussbestimmungen Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen im Sinne dieses Vertrages entsprechend ersetzt werden.	§ 12 Schlussbestimmungen Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
§ 11 Gründungskosten Sämtliche mit der Gründung der Gesellschaft, ihrer Anmeldung zum und ihrer Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von 2.500 Euro trägt die Gesellschaft.	